



Fliegergemeinschaft Stauf
Ludwig Kunkel
Bgm.- Diehl- Str. 18
67304 Eisenberg

Gmund, 03.04.2006 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Stauf", 67304 Eisenberg

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags der Fliegergemeinschaft Stauf vom 22.07.2005 die Außenstart- und -landeurlaubnis „Stauf“ des DHV vom 19.10.1994 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die Außenstart- und -landeurlaubnis „Stauf“ des DHV vom 19.10.1994 wird um einen Weststartplatz erweitert.
2. Die erweiterte Fläche erstreckt sich auf die Flurnummer 6, Flurstücksnummern 3568 und 3603 (Starts und Landungen), Gemarkung „Im Hesselfeld“.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Im ersten Zulassungsjahr findet eine vereinsinterne Erprobungsphase mit ausgewählten Vereinsmitgliedern statt. Dem DHV ist das Ergebnis schriftlich mitzuteilen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

V.

Begründung

Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Stauf“ für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 LuftVG wurde mit Datum des 19.10.1994 durch den Deutschen Hängegleiterverband erteilt. Zuvor wurden die Flächen bereits nach der Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL 196/82 befliegen. Mit Schreiben vom 07.06.2005 beantragte die Fliegergemeinschaft Stauf die Erweiterung der Außenstart- und -landeerlaubnis um einen Weststartplatz.

Mit Schreiben vom 19.07.2005 wurde die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Die Naturschutzbehörde erhob keine Einwände, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Kai Ehrenfried vom 01.06.2005 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb